

Antrag des Regierungsrates vom 19. September 2006

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

vom ..... 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Die Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch (Abschnitt D) wird festgesetzt. Dazu wird der Richtplanbeschluss V 3.2 um die Ziffer 8 ergänzt und im Richtplanbeschluss V 3.3 die Ziffer 4 gestrichen. Die Teilkarte V 3.8 und die Richtplankarte werden entsprechend angepasst.

<sup>2</sup> Der Recyclingplatz wird von der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg verlegt. Dazu wird der Richtplanbeschluss E 4.2 um die Ziffer 4 ergänzt und die Richtplankarte entsprechend angepasst.

<sup>3</sup> Aufgrund der veränderten Ausgangslage bei der Hochspannungsleitung in Baar werden die Richtplanbeschlüsse E 7.1 und E 7.2 entsprechend angepasst.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....